

## **Ordnung der Betriebspraktika für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Vom 31. März 2003

Az.: F 3/C 1 - 4.3.1.2.2

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 5 bis 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), setzt die Zulassung zum fachwissenschaftlichen Prüfungsteil im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen die Ableistung einer betriebspraktischen Ausbildung (Betriebspraktika) voraus.

### I. Gegenstand der Betriebspraktika

Die Betriebspraktika umfassen fachspezifische betriebliche Tätigkeiten in der gewählten beruflichen Fachrichtung.

### II. Ziel der Betriebspraktika

Die Betriebspraktika dienen dazu, den Studierenden einen Überblick über die typischen Arbeitsgebiete und Arbeitsabläufe zu vermitteln und ihnen Einblick in das Wirtschafts- und Sozialgefüge am Arbeitsplatz und im Betrieb zu geben.

### III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Betriebspraktika dauern in der Regel insgesamt neun Monate. Sie umfassen betriebliche Tätigkeiten, die in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens vierwöchiger Dauer vor Beginn des Studiums und während des Studiums in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden.
2. Die Betriebspraktika werden durch Bescheinigungen gemäß Anlage 1 nachgewiesen.
3. Der Praktikant oder die Praktikantin hat über die betriebliche Tätigkeit, und zwar jeweils über einen zusammenhängenden Abschnitt, einen Tätigkeitsbericht gemäß Anlage 2, Blatt 2 zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist nach Beendigung des Betriebspraktikums der Ausbildungsleitung zur Unterzeichnung vorzulegen.

Die einzelnen Teilpraktika werden in einer Übersicht gemäß Anlage 2, Blatt 1 zusammengefasst.

## IV. Durchführung der Betriebspraktika

### 1. Ausbildungsinhalte und zeitliche Gliederung

Die Betriebspraktika gliedern sich nach Maßgabe der Anlage 3 in einen Kernbereich und einen Wahlbereich. Die Ausbildungsinhalte ergeben sich gleichfalls aus Anlage 3.

Die Betriebspraktika im Kernbereich sind obligatorisch für alle Bewerber und Bewerberinnen der betreffenden beruflichen Fachrichtung und müssen bis zur Ablegung der Zwischenprüfung abgeleistet sein.

Sonstige anrechnungsfähige Praktika sind in Einzelfällen in Absprache mit dem zuständigen Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen möglich.

### 2. Praktikantenbetreuung an den Landesseminaren

Die Anmeldung zur Ableistung von Teilen der Betriebspraktika ist schriftlich an das zuständige Landesseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen zu richten.

Die Anmeldung muss Ausbildungszeit, Bezeichnung der Teilpraktika und Anschrift des Ausbildungsbetriebes enthalten. Das Landesseminar gibt die für die Durchführung erforderlichen Formblätter aus (Anlagen 1 bis 3).

Wenn der Praktikant oder die Praktikantin Teilpraktika von jeweils insgesamt acht Wochen absolviert hat, legt er/sie dem Landesseminar Praktikantenverträge, Bescheinigungen der Ausbildungsbetriebe und Tätigkeitsberichte zur Überprüfung und Anerkennung vor.

### 3. Vermittlung von Praktikantenstellen

Die Vermittlung von Praktikantenstellen erfolgt durch die Arbeitsämter. Bei der Wahl der Ausbildungsbetriebe können die Landesseminare beratend mitwirken.

### 4. Versicherungsschutz während der Betriebspraktika

Der Unfallversicherungsschutz der Praktikanten und Praktikantinnen während der betriebspraktischen Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - Gesetzliche Unfallversicherung.

### 5. Anerkennung der Betriebspraktika

Für die Anerkennung der Betriebspraktika sind mindestens 36 Wochen betriebliche Tätigkeiten nachzuweisen.

Aufgrund der Praktikantenverträge, der Bescheinigungen der Ausbildungsbetriebe und der Tätigkeitsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin

stellt das zuständige Landesseminar fest, ob die Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die endgültige Anerkennung kann von der Wiederholung einzelner Teilpraktika oder einer Verlängerung der Betriebspraktika abhängig gemacht werden.

Eine einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie sonstige berufliche Tätigkeiten, die den Zielen der Betriebspraktika entsprechen, können ganz oder teilweise angerechnet werden.

#### V. Praktikantenverhältnis

Das Praktikantenverhältnis beruht auf dem Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin und dem Ausbildungsbetrieb und besteht für die Dauer der einzelnen Teilpraktika. Aus dem Praktikantenverhältnis können keine Vergütungsansprüche hergeleitet werden.

#### VI. Bescheinigung des Landesseminars

Die Leitung des zuständigen Landesseminars stellt nach der ordnungsgemäßen Ableistung und dem Nachweis der vorgeschriebenen gesamten Betriebspraktika eine Bescheinigung gemäß Anlage 4 aus.

#### VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Betriebspraktika für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 5. Dezember 1983 (GMBI. Saar 1984, S. 2) außer Kraft.

Vor dem 1. April 2003 bereits abgeleistete Praktika können durch das zuständige Landesseminar als Betriebspraktika im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden.

.....  
(Ausbildungsbetrieb)

### Bescheinigung

über die Ableistung von Betriebspraktika für das Lehramt an beruflichen Schulen

Herr/Frau .....

geb. am ..... in .....

ist vom ..... bis .....

als Praktikant/als Praktikantin der beruflichen Fachrichtung .....

.....  
in folgenden Betriebsabteilungen tätig gewesen:

Betriebsabteilungen/Ausbildungsinhalte	vom	bis	Wochen

Fehltage während der Ausbildungsdauer: .....,

davon ..... Tage Krankheit, ..... Tage sonstiger Abwesenheit.

Die Tätigkeitsberichte haben zur Unterschrift vorgelegen und sind dem Praktikanten/der Praktikantin ausgehändigt worden.

Anmerkungen: .....

.....

.....

....., den .....

.....  
Unterschrift des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin und Firmenstempel



## Tätigkeitsbericht

Name: ..... Vorname: .....

Teilpraktikum: .....

Ausbildungsbetrieb: .....

Zeit: vom ..... bis .....

Woche/ Datum	Tätigkeiten und Ausbildungsinhalte	Zahl der Arbeitsstunden
1. .... Mo ..... Di ..... Mi ..... Do ..... Fr ..... Sa	..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... .....
2. .... Mo ..... Di ..... Mi ..... Do ..... Fr ..... Sa	..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... .....
3. .... Mo ..... Di ..... Mi ..... Do ..... Fr ..... Sa	..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... .....
4. .... Mo ..... Di ..... Mi ..... Do ..... Fr ..... Sa	..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... .....
5. .... Mo ..... Di ..... Mi ..... Do ..... Fr ..... Sa	..... ..... ..... ..... ..... .....	..... ..... ..... ..... ..... .....

Anzahl der Fehltage im Berichtszeitraum: .....,

davon ..... Tage Krankheit, ..... Tage sonstiger Abwesenheit

....., den .....

.....  
Unterschrift des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin

.....  
Unterschrift des Praktikanten/der Praktikantin

## Übersicht über die Betriebspraktika in den einzelnen beruflichen Fachrichtungen

### 1. Fachrichtung Metalltechnik

Gesamtdauer 36 Wochen

#### 1.1 Betriebspraktika im Kernbereich 20 - 24 Wochen

##### **Ausbildungsinhalte:**

Techniken der Werkstoffbearbeitung, Fertigung, Montage, Konstruktion und Qualitätssicherung innerhalb des Profils der Hauptberufe eines der nachstehenden Schwerpunkte

- Fertigungs- und Zerspanungstechnik
- Installations- und Metallbautechnik
- Fahrzeugtechnik und Kraftmaschinen

#### 1.2 Betriebspraktika im Wahlbereich 8 - 12 Wochen

Wahlpraktika können in den jeweils nicht als Kernbereich belegten Schwerpunkten abgeleistet werden.

### 2. Fachrichtung Elektrotechnik

Gesamtdauer 36 Wochen

#### 2.1 Betriebspraktika im Kernbereich 20 - 24 Wochen

##### **Ausbildungsinhalte:**

Techniken der Werkstoffbearbeitung, der Schaltungsinstallation, Maschinenmontage und Wartung, Messen und Prüfen, Informationsverarbeitung innerhalb des Profils der Hauptberufe eines der nachstehenden Schwerpunkte

- Energietechnik
- Nachrichtentechnik

#### 2.2 Betriebspraktika im Wahlbereich 8 - 12 Wochen

Wahlpraktika können in dem jeweils nicht als Kernbereich belegten Schwerpunkt abgeleistet werden.

### 3. Fachrichtung Informatik

Gesamtdauer 36 Wochen

3.1 Betriebspraktika im Kernbereich 20 - 24 Wochen

**Ausbildungsinhalte:**

Techniken der Softwareentwicklung, Hard-, Software- und Netzwerkkonfiguration und -installation, Datensicherheit (digitale Kryptografie), Mediengestaltung und Qualitätssicherung innerhalb des Profils der Hauptberufe eines der nachstehenden Schwerpunkte

- Informationstechnik
- Telekommunikationstechnik

3.2 Betriebspraktika im Wahlbereich 8 - 12 Wochen

Wahlpraktika können in dem jeweils nicht als Kernbereich belegten Schwerpunkt abgeleistet werden.

4. Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Gesamtdauer 36 Wochen

4.1 Betriebspraktika im Kernbereich 20 - 24 Wochen

**Ausbildungsinhalte:**

Kaufmännische Fertigkeiten in den Bereichen Beschaffung, Marketing, Rechnungswesen innerhalb des Profils der Hauptberufe eines der nachstehenden Schwerpunkte

- Handel
- Handwerk
- Industrie
- Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich

4.2 Betriebspraktika im Wahlbereich 8 - 12 Wochen

Wahlpraktika können in den jeweils nicht als Kernbereich belegten Schwerpunkten abgeleistet werden.

.....  
(zuständiges Landesseminar)

## Bescheinigung

zum Nachweis der Betriebspraktika

Herr/Frau .....

geb. am ..... in .....

berufliche Fachrichtung: .....

hat die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 2003 (Amtsbl. S. 888), geforderten Betriebspraktika gemäß der Ordnung der Betriebspraktika für das Lehramt an beruflichen Schulen nachgewiesen.

....., den .....

Der Leiter/Die Leiterin  
des Landesseminars